

BESCHLUSSVORLAGE

		Vorlage-Nr.: B 06/0359
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr		Datum: 19.10.2006
Bearb.	: Herr Deutenbach, Eberhard	Tel.: 209
Az.	: 6013/deu - ti	
öffentlich		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**16.11.2006
12.12.2006**

**Bebauungsplan Nr. 230 Norderstedt 1. Änderung und Ergänzung
"Dorfanger Glashütte",
Gebiet: Südlich Hofweg / zwischen Grüner Weg und Wilstedter Weg;
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 Norderstedt 1. Änderung und Ergänzung „Dorfanger Glashütte“, Gebiet: Südlich Hofweg / zwischen Grüner Weg und Wilstedter Weg, beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom 30.10.2006 festgesetzt. Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses. (Anlage 1)

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Erweiterung des vorhandenen Dorfgebietes (z. B.: Wohnen, Gewerbe, Sport/Freizeitanlagen) auf der Grundlage der Flächennutzungsplandarstellungen (48. Änderung).

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.09.2006 stellt die Eigentümerin den Antrag, den B-Plan 230 Norderstedt, entsprechend des 2005 von der Stadtvertretung beschlossenen Behandlungsergebnisses zu ihren Anregungen zum B-Plan 230, zu erweitern.

Die fraglichen Flächen liegen im Geltungsbereich der wirksamen 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Norderstedt.

Sie sind dort, wie der gesamte Bereich des „Dorfangers Glashütte“, als gemischte Bauflächen dargestellt. Die Antragstellerin hatte schon zum B-Plan 230 die Bitte vorgetragen, ihre Flächen in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Da allerdings das Planverfahren schon so weit gediehen war, dass eine Einbeziehung das Verfahren und die Realisierungsabsichten des Investors erheblich verzögert hätte, wurde der Anregung damals nicht gefolgt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Nach Rechtskraft des B 230 und der entsprechenden FNP-Änderung steht aber einer Einbeziehung nichts im Wege. Im Übrigen wäre dann der dringend notwendige Ausbau des Hofweges auf eine beiden Seiten gerechte Grundlage gestellt.

Eine konkrete Nutzungsabsicht des Eigentümers ist derzeit noch nicht bekannt. Das Grundstück unterliegt den gleichen immissionsbezogenen Einschränkungen wie die benachbarten Flächen im Quartier auch. Eine generelle Wohnbebauung scheidet zur Einhaltung des Gebietscharakters allerdings aus.

Entsprechend dem Leitbild der Lärminderungsplanung wäre lärmverträgliche gewerblich oder ähnliche Nutzung das vorrangige Ziel, auch im Hinblick auf die derzeit im Vorentwurf des FNP 2020 noch in Aussicht genommene Trasse der Ortsumgehung Glashütte südlich des Geltungsbereiches.

Anlagen:

1. Übersichtsplan mit Darstellung des Plangebietes im Stadtraum
2. Geltungsbereichsplan des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes